



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortsgemeinde Oberschlettenbach (Landkreis Südliche Weinstraße)

Seite 90

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
Festsetzung des Wahltages
und des Tages einer etwaigen Stichwahl
für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Ortsgemeinde Oberschlettenbach
(Landkreis Südliche Weinstraße)
-Bekanntmachung vom 25.09.2015-

Gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 07. September 1982 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139) wird hiermit durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 118 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zuständige Aufsichtsbehörde als Wahltag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortsgemeinde Oberschlettenbach

Sonntag, der 13. Dezember 2015

festgesetzt.

Die Wahl wird erforderlich, weil dem Entlassungsgesuch des bisherigen Bürgermeisters, Herrn Peter Vollmöller, mit Wirkung vom 07. September 2015 entsprochen wurde. Gemäß § 53 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung soll die Wahl des Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Als Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 65 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KWG

Sonntag, der 03. Januar 2016

bestimmt.

76829 Landau i. d. Pfalz, den 25.09.2015
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.

- 90 -